



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Bundesamt für Gesundheit BAG
Direktionsbereich Verbraucherschutz

Erläuternder Bericht zur Totalrevision der

Verordnung des EDI über die ablieferungspflichtigen radioaktiven Abfälle

(SR 814.557)

Mai 2017

1 Allgemeines

1.1 Ausgangslage

Die Verordnung über die ablieferungspflichtigen radioaktiven Abfälle ist am 8. Juli 1996 in Kraft getreten. Sie wurde 2002 und 2006 revidiert. Die vollständige Überarbeitung der Strahlenschutzverordnung¹ (StSV) und der diesbezüglichen technischen Verordnungen hat zur vorliegenden Revision geführt.

Die Verordnung regelt die Abläufe und Verantwortlichkeiten bei der Ablieferung der radioaktiven Abfälle an das Paul Scherrer Institut (PSI), das gemäss Artikel 120 der StSV für die Stapelung, Behandlung und Lagerung der Abfälle zuständig ist.

Bei den früheren Revisionen ging es hauptsächlich darum, zu restriktive technische Einzelheiten aus den Anhängen und dem Verordnungstext zu streichen. Ausserdem wurden zwecks allgemeiner Erhöhung der Sicherheit bei der Abfallbehandlung im PSI einige Änderungen an den Abläufen vorgenommen.

1.2 Inhalt der Revision, wichtigste Änderungen

Die vorliegende Revision bringt nur wenige Änderungen, hauptsächlich technischer Natur, an der aktuellen Verordnung mit sich.

2 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Art. 1 Begriffe

Dieser Artikel definiert die verordnungsspezifischen Begriffe. Es wurde eine Definition des Begriffs «Behandlung» hinzugefügt, um eine klare Unterscheidung zwischen den üblichen betriebsinternen Behandlungsprozessen für einen reibungslosen Ablauf der Lieferung sowie der nachfolgenden Schritte und den Abfallkonditionierungsprozessen für die geologische Tiefenlagerung zu gewährleisten.

Art. 2 Trennung und Behandlung

Dieser Artikel beschreibt das Grundprinzip der Abfalltrennung für die Lieferung. Er ermöglicht dem PSI ausserdem, Einfluss auf die Behandlungsphase zu nehmen, um eine unangemessene Verpackung oder Behandlung zu vermeiden.

Die Konditionierung von radioaktiven Abfällen ist in der Kernenergieverordnung (KEV)² geregelt. Die hier vorgenommene Präzisierung ermöglicht die klare Unterscheidung zwischen «Behandlung», wo die Anforderungen des PSI zu erfüllen sind, und «Konditionierung», wo die Bestimmungen des ENSI einzuhalten sind.

Art. 3 Reaktive und toxische Abfälle

Absatz 2 dieses Artikels wurde dahingehend präzisiert, dass für infektiöse Abfälle eine Inaktivierung verlangt wird. Diese Änderung hat keinen Einfluss auf die bestehende Praxis.

Art. 4 Ablieferung an das PSI

Dieser Artikel legt fest, wie die Abfälle für die Ablieferung an das PSI verpackt werden müssen. Er ermöglicht dem PSI in begründeten Fällen, besondere Anlieferungsanforderungen zu stellen. Es wird eine kleine Änderung an der Verpackungsgrösse (35 statt 30 l) vorgenommen.

Art. 5 Begleitkarte

Die von PSI und Bundesamt für Gesundheit (BAG) vorgegebenen Begleitkarten müssen verwendet werden. In begründeten Fällen sind Ausnahmen möglich.

¹ SR 814.501

² SR 732.11

Art. 6 Kennzeichnung

Dieser Artikel wird unverändert übernommen.

Art. 7 Sammelaktion

Das BAG organisiert die Sammelaktion für radioaktive Abfälle. Es nimmt diese Aufgabe in Zusammenarbeit mit dem PSI wahr. Grundsätzlich findet eine Aktion pro Jahr statt. Die radioaktiven Abfälle müssen in der Regel innert drei Jahren nach ihrer Entstehung abgeliefert werden. Dieser Grundsatz verpflichtet sowohl den Abfalllieferanten als auch das PSI und sorgt für eine rasche und sichere Lagerung der Abfälle. Nach Absprache mit dem BAG und dem PSI können Abfälle auch ausserhalb der normalen Sammelaktion abgeliefert werden, wenn die Situation dies erfordert.

Art. 8 Gebühren

Die Gebühren für die Entgegennahme und Behandlung radioaktiver Abfälle werden nach der Verordnung über die Gebühren im Strahlenschutz (GebV-StS)³ berechnet. Diese Gebühren werden vom BAG erhoben und decken sämtliche Kosten, die bei der Konditionierung und Zwischenlagerung sowie in der gesamten Endphase der Abfälle (geologische Tiefenlagerung) entstehen. Dies bedeutet im Einklang mit Artikel 4 Absatz 2 der Allgemeinen Gebührenverordnung (AllgGebV)⁴ des Bundes, dass neben den direkten Kosten (v.a. Personal- und Arbeitsplatzkosten) auch die Gemeinkosten aus der Aufgabenerfüllung gedeckt werden sollen.

Die Gebühren für die Konditionierung und Zwischenlagerung sowie die geologische Tiefenlagerung werden vom BAG erhoben. Die Leistungen des PSI im Bereich der Entsorgungsarbeiten zugunsten des Bundes werden dem PSI aufgrund eines Dienstleistungsvertrags zwischen dem BAG und dem PSI entschädigt. Damit wird dem im Finanzhaushaltgesetz (FHG)⁵ vorgeschriebenen Grundsatz der Bruttodarstellung Rechnung getragen.

Art. 9 Aufhebung eines anderen Erlasses

Dieser Artikel bedarf keiner Erläuterung.

Art. 10 Inkrafttreten

Dieser Artikel bedarf keiner Erläuterung.

Anhang

Der Anhang definiert die Sorten und Klassen von radioaktiven Abfällen und präzisiert somit die Pflicht zur Abfalltrennung gemäss Artikel 2 der vorliegenden Verordnung. Die Sorten und Klassen haben seit der Verordnung von 1996 nur oberflächliche Änderungen erfahren und sich in der Praxis als sinnvoll erwiesen. In der aktuellen Fassung werden die Bemerkungen zu Ra-226 sowie zu den β/γ -Strahlern gestrichen, da diese in der Praxis nutzlos sind.

³ SR 814.56

⁴ SR 172.041.1

⁵ SR 611.0